

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.
Erzgebirgskreis

**Satzung für das Kinder- und Jugendparlament
der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
vom 04.01.2022**

Präambel

Das Schwarzenberger Kinder- und Jugendparlament dient der Verwirklichung der gemäß UN-Kinderrechtskonvention vereinbarten Rechte, insbesondere des Rechts auf Berücksichtigung des Kindeswillens, auf Meinungs- und Informationsfreiheit sowie auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments streben nach demokratischen Kompromissen, die dem Wohl der Schwarzenberger Kinder und Jugendlichen dienen. Sie sind Vertreter aller Schwarzenberger Kinder und Jugendlichen, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Das Kinder- und Jugendparlament wird bei kinder- und jugendrelevanten Themen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg beteiligt und in die Entscheidungsfindung einbezogen. Das Kinder- und Jugendparlament darf nicht politisch oder religiös gebunden sein. Es dürfen keine Kinder und Jugendliche wegen deren Nationalität, Religion, Hautfarbe, Rasse oder sozialer Herkunft von der Teilnahme am Kinder- und Jugendparlament ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage des § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 27.09.2021 mit Beschluss-Nr.: 233/2021 folgende Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Großen Kreisstadt Schwarzenberg beschlossen:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1

Bildung eines Kinder- und Jugendparlaments

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Bürger ihres Stadtgebietes eine Kinder- und Jugendvertretung. Sie erhält die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Großen Kreisstadt Schwarzenberg“. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.



§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig tätig.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament soll die Interessen der Schwarzenberger Kinder und Jugendlichen vertreten, deren Beteiligung an Entscheidungsprozessen der kommunalen Politik und der Stadtverwaltung ermöglichen sowie auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen zu einer politischen Aufklärung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament kann Anfragen, Anregungen und Stellungnahmen zu kinder- und jugendrelevanten Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse sowie an die Stadtverwaltung herantragen.
- (4) Ein Vertreter des Kinder- und Jugendparlaments hat zu allen kinder- und jugendrelevanten Themen im Stadtrat sowie in dessen Ausschüssen ein Teilnahme- und Rederecht.
- (5) Das Kinder- und Jugendparlament soll um Verständnis für die Belange jüngere Menschen werben, diese durch Öffentlichkeitsarbeit einbeziehen und über sie betreffende Angelegenheiten informieren. Damit soll zur stärkeren Auseinandersetzung mit Kinder- und Jugendthemen angeregt werden.

§ 3

Rechtsstellung des Kinder- und Jugendparlaments

Das Kinder- und Jugendparlament besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 4

Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlaments

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus grundsätzlich 8, mindestens aber 6 gewählten Mitgliedern, die zum Wahlzeitpunkt das 12. bis 19. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in Schwarzenberg haben.
- (2) Die 8 bzw. mindestens 6 Mandate des Kinder- und Jugendparlaments verteilen sich gleichmäßig auf die Altersgruppe der 12 bis 15-jährigen und die Altersgruppe der 16 bis 19-jährigen Einwohner.
- (3) Sobald das Kinder- und Jugendparlament weniger als 6 Mitglieder hat und keine gemäß dem Wahlergebnis nachrückenden Mitglieder zur Verfügung stehen, ist Sitzungsgemäß eine Neuwahl zur Nachbesetzung notwendig.



§ 5

Wählbarkeit und Wahlverfahren

- (1) Die maximal 8 zu wählenden Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden demokratisch gewählt.
- (2) Die Wahlberechtigten unterteilen sich in eine Altersgruppe der 12 – 15-jährigen und in eine Altersgruppe der 16 – 19-jährigen Einwohner. Wahlberechtigt sind innerhalb ihrer Altersgruppe alle Kinder- und Jugendlichen, die am Wahltag das 12. bis 19. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in Schwarzenberg haben.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Stadtrat bestimmt der Oberbürgermeister das Wahlverfahren und legt den Wahltermin fest.
- (4) Der Oberbürgermeister beruft einen Wahlausschuss aus mindestens drei Personen – einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und ggf. Beisitzer. Dem Wahlausschuss obliegen die Leitung der Wahl, die Zulassung der Bewerber und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (5) Wahlvorschlagsberechtigt für sich selbst sind jeweils alle Kinder- und Jugendlichen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg gemäß den Bedingungen unter Absatz (2).
Die Kandidaten werden vor der Wahl festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Jeder Wahlberechtigter darf sein persönliches Wahlrecht nur einmal ausüben. Er kann maximal 3 Stimmen an Kandidaten der eigenen Altersgruppe vergeben. Die bis zu 3 Stimmen können einem Kandidaten gegeben oder auf mehrere Kandidaten verteilt werden.
- (7) Die jeweils 4 Kandidaten mit den meisten Stimmen in den beiden Altersgruppen sind in das Kinder- und Jugendparlament gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Wahlausschuss gezogene Los.

§ 6

Dauer der Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden für 3 Jahre gewählt. Die Tätigkeit endet spätestens zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Kinder- und Jugendparlaments.

Darüber hinaus endet die Amtszeit des einzelnen Mitglieds:

- bei Rücktritt
- bei Auflösung des Kinder- und Jugendparlaments
- bei Abmeldung aus dem Melderegister



§ 7

Vorstand mit Rechten und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments wählen, in je einem Wahlgang, aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit und in jeweils geheimer Wahl einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder statt. Der Vorsitzende kann weitere Sitzungen bei Bedarf einberufen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, verteilt die Aufgaben im Kinder- und Jugendparlament und vertritt es nach außen.
- (4) Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten durch seinen Stellvertreter vertreten. Das Gleiche gilt für den Schriftführer.
- (5) Der Vorsitzende erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats der Großen Kreisstadt Schwarzenberg und seiner Ausschüsse. Insoweit ist er zu den Sitzungen des Stadtrats bzw. der Ausschüsse einzuladen. Der Vorsitzende berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr im Stadtrat über die Arbeit des Kinder- und Jugendparlaments.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen, Ladungsfrist

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen ist unentgeltlich.
- (3) An den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments kann der Oberbürgermeister und weitere beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Bedarf können einzelne Fachberater, ebenfalls ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden.
- (4) An den öffentlichen Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder und Jugendliche teilnehmen. Sie können Anfragen stellen, Anregungen geben und Ideen einbringen, haben aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Einladung soll den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden die Vorsitzende. Die Zustellung der Einladung erfolgt per E-Mail durch den Schriftführer.





§ 9

Beschlussfassung

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgesehen von Vorstandswahlen wird in der Regel offen abgestimmt.
- (3) Die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes werden dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg zugeleitet. Die Große Kreisstadt Schwarzenberg ist gehalten, die Beschlüsse und Empfehlungen zeitnah zu behandeln und dem Kinder- und Jugendparlament spätestens in seiner nächsten Sitzung die Entscheidung detailliert darzulegen.

§ 10

Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom der Schriftführer eine Niederschrift angefertigt.

Die Niederschrift muss enthalten:

- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder
- die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- den Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung
- die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung)
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11

Unterstützung für das Kinder- und Jugendparlament

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament wird durch den Oberbürgermeister rechtzeitig über aktuelle kinder- und jugendrelevante Themen informiert und durch die Stadtverwaltung unterstützt.
- (2) Die Große Kreisstadt Schwarzenberg gewährt dem Kinder- und Jugendparlament im Rahmen ihres Haushaltes Finanzmittel für notwendige Auslagen wie bspw. für Veranstaltungen und einzelne thematische Projekte.
- (3) Räumlichkeiten für Sitzungen, Sprechstunden, Versammlungen und Veranstaltungen werden dem Kinder- und Jugendparlament unentgeltlich zur Verfügung gestellt.



§ 12
Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Großen Kreisstadt Schwarzenberg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 04.01.2022



R. Gehart
Oberbürgermeister

